

Das europäische Bankenpaket – Die Überarbeitung der EU-Bankenregulierung

Um die in der globalen Finanzkrise der Jahre 2007/2008 zutage getretenen Schwächen auszuräumen, erfolgten in mehreren Schritten umfassende Regulierungsvorhaben im Bereich Finanzdienstleistungen.

Auf internationaler Ebene wurden durch das Basel II-Rahmenwerk die Vorgaben zur Eigenkapitalausstattung der Banken verschärft und Liquiditätsstandards neu eingeführt. Bereits im Jahr 2013 wurde durch die neu erlassene Capital Requirements Regulation (CRR) und eine Änderung der Capital Requirements Directive (CRD IV) ein erster Teil der Basel III-Standards in europäisches Recht überführt. Mit dem Bankenpaket werden nun weitere, wesentliche Bestandteile des Ende 2017 endgültig fertig gestellten Basel III-Rahmenwerks auf europäischer Ebene durch Änderungen der CRR (CRR II) und CRD (CRD V) umgesetzt. Die Bundesbank begrüßt, dass die Standards weitgehend entlang der internationalen Vorgaben umgesetzt werden und bei Abweichungen Besonderheiten des europäischen Marktes Rechnung getragen werden sollen.

Das EU-Bankenpaket ändert und ergänzt außerdem das Anfang 2015 in der EU eingeführte neue Abwicklungsregime durch die Umsetzung des vom Rat für Finanzstabilität (FSB) entwickelten Standards für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity: TLAC), die nur für global systemrelevante Banken gelten. Zudem werden auch die Mindestanforderungen an das Haftkapital für den Abwicklungsfall für alle europäischen Banken (Minimum Requirements for Eligible Own Funds and Liabilities: MREL) angepasst. Die strengeren neuen Regelungen erhöhen das für den Fall einer Abwicklung zur Verfügung stehende Haftkapital (Bail-in-Kapital) in den Banken und verbessern dadurch deren Abwicklungsfähigkeit. Dies reduziert das Risiko, dass bei Bankenabwicklungen auf öffentliche Mittel zurückgegriffen wird und führt somit zu einem engeren Gleichlauf von Kontrolle und Haftung.

Das Bankenpaket stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar und stärkt die Stabilität und Widerstandskraft des europäischen Bankensystems. Zu begrüßen ist, dass im Bankenpaket wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vorgesehen sind, ohne diese von quantitativen Vorgaben zu entlasten. Diese Entwicklung ist angesichts der zunehmenden Komplexität der Bankenregulierung und der steigenden Compliance-Kosten ein wichtiger Schritt in Richtung einer adressatengerechteren proportionalen Gesetzgebung. Daran anknüpfend sollte dieses Ziel bei der noch ausstehenden Umsetzung des Basel III-Reformpakets von Ende 2017 weiter verfolgt werden.

Das Bankenpaket ergänzt die Postkrisenagenda im Bankensektor

■ Einleitung

Mit dem Bankenpaket wird ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg erreicht, die im Zuge der Finanzkrise identifizierten Regelungslücken und -schwächen zu beseitigen. Zudem wird – entsprechend der Schlussfolgerungen des Rates der EU vom Juni 2016 – der Weg zur Verringerung der Risiken im Bankensektor weiter geebnet.

Die neuen Regeln setzen Elemente der im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und im FSB vereinbarten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Regulierungsrahmens um. Dazu gehören risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Marktrisiko, sowie die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote und einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote. Ferner müssen Banken künftig einen Mindestbetrag an Kapital halten, das im Sanierungs- beziehungsweise Abwicklungsfall zur Deckung von Verlusten zur Verfügung steht, womit Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand vermieden werden sollen. Darüber hinaus berücksichtigt das Bankenpaket den Proportionalitätsgedanken viel stärker als bislang. Diese Maßnahmen verringern künftig die operativen Belastungen von kleinen, nicht komplexen Instituten, vor allem hinsichtlich der Vorschriften zu Meldewesen, Offenlegung und Vergütung. Das Bankenpaket umfasst zudem eine Reihe von weiteren Maßnahmen: darunter zum Beispiel die Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischen geschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie die Konkretisierung des Anwendungsbereiches von Pillar-2-Kapitalanforderungen und makroprudenziellen Instrumenten.

Zur Umsetzung der vorgenannten Anpassungen waren umfangreiche Änderungen der CRR¹⁾, der CRD²⁾, der BRRD (Bank Recovery and Resolution Directive³⁾) und der SRMR (Single Resolution Mechanism Regulation⁴⁾) erforderlich.⁵⁾

■ Wesentliche Änderungen in der CRR und CRD

Marktrisiken

Als Ergebnis der Überarbeitung der Regelungen zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für Marktpreisrisiken veröffentlichte der Baseler Ausschuss im Januar 2016 das neue FRTB-Rahmenwerk.⁶⁾ Mit dem Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) wurden sowohl der Standard- als auch der Modelleansatz konzeptionell und methodisch erheblich überarbeitet sowie die Handelsbuchdefinition angepasst und konkretisiert.⁷⁾ Zeitgleich mit der Verabschiedung des Basel III-Reformpakets im Dezember 2017 wurde der Termin für die von Basel angestrebte Umsetzung des FRTB um drei Jahre auf den 1. Januar 2022 verschoben.

Im Januar 2019 wurde das neue Baseler Marktrisiko-Rahmenwerk in aktualisierter und erweiterter Form beschlossen und veröffentlicht.⁸⁾ Es enthält: technische Änderungen des FRTB-Modelleinsatzes, die die Zulassungskriterien eines Modells sowie die Art und Höhe der Kapitalunterlegung wenig liquider Risikofaktoren betreffen, technische Änderungen des FRTB-Standardansatzes inklusive einer veränderten, weniger konservativen Kalibrierung sowie die Einführung eines vereinfachten Standardansatzes in Form des (neu kalibrierten) Basel II-Standardansatzes für weniger handelsaktive Institute.

In der EU erfolgt die Umsetzung der neuen FRTB-Regelungen stufenweise. Während die

Veröffentlichung des überarbeiteten FRTB-Rahmenwerks

Stufenweise Umsetzung

1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013.

2 Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013.

3 Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014.

4 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014.

5 Siehe EU-Amtsblatt L150 vom 7. Juni 2019: Die Änderungen der CRR sind grundsätzlich zwei Jahre nach Inkrafttreten erstmalig anzuwenden; letzteres ist wiederum 20 Tage nach Veröffentlichung (also am 27. Juni 2019) im EU-Amtsblatt erfüllt. Die neuen Regelungen der CRDV sind grundsätzlich 18 Monate nach Inkrafttreten anzuwenden.

6 <https://www.bis.org/bcbs/publ/d352.pdf>.

7 Zu den wesentlichen Bestandteilen des FRTB vgl.: Deutsche Bundesbank (2018).

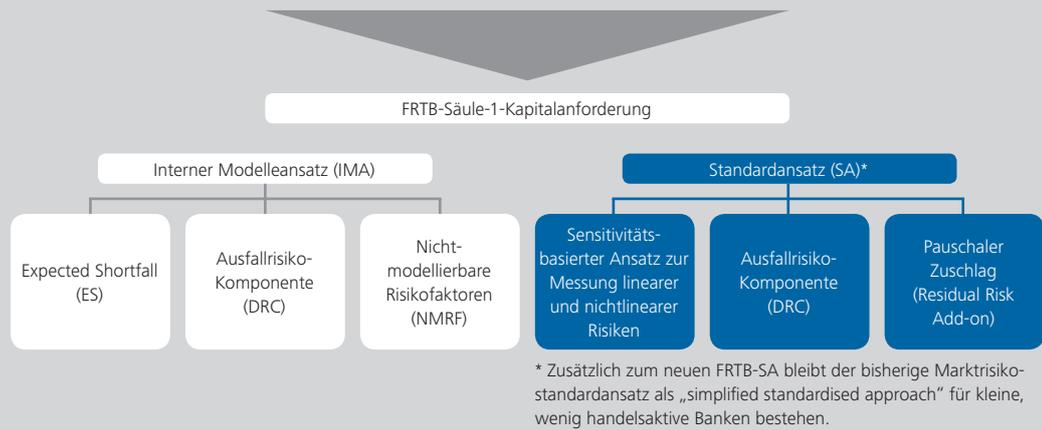
8 <https://www.bis.org/bcbs/publ/d457.pdf>.

Marktrisiken (Fundamental Review of the Trading Book)

Überblick über den Baseler Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)

Abgrenzung Handelsbuch / Anlagebuch:

- Wesentliches Zuordnungskriterium von Instrumenten zum Handelsbuch ist weiterhin die Handelsabsicht
- Zusätzlich sind instrumentenspezifische Zuordnungen zu Handels- und Anlagebuch vorab festgelegt
- Umwidmung von Positionen wird beschränkt und erfolgt ohne potenzielle Kapitalersparnis



Einführung in der EU

- Gestaffelte Einführung für neuen SA und IMA
- Zunächst lediglich als Meldevorschrift (SA ab 2020; IMA ab 2023)
- Umsetzung der neuen Handelsbuchabgrenzung und der Kapitalanforderung noch nicht terminiert

Deutsche Bundesbank

grundlegenden Regelungen Teil des Bankenpakets sind, sollen einige Anpassungen des Baseler Rahmenwerks aus dem Jahr 2019 noch im Laufe dieses Jahres im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes der Europäischen Kommission umgesetzt werden.⁹⁾

Die Anwendung des FRTB durch die Institute beginnt in einem ersten Schritt lediglich in Form einer Meldeverpflichtung: Diese soll für den FRTB-Standardansatz ein Jahr und für den Modelleansatz drei Jahre nach Erlass des oben genannten delegierten Rechtsaktes beginnen. Die Eigenmittelunterlegung selbst wird für eine bestimmte Übergangszeit jedoch weiterhin anhand der aktuell geltenden Regelungen berechnet. Diese Übergangsphase wird mit Inkraftsetzung des FRTB für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen enden. Die konkrete Ausgestaltung der Eigenmittelanforderung wird Gegenstand eines Gesetzesvorschlags sein, den die Europäische Kommission bis Mitte 2020 vorlegen soll.

Da der FRTB zunächst nur als Meldeverpflichtung eingeführt wird, müssen Banken bisherige Verfahren und neue FRTB-Ansätze parallel verwenden. Dies bedeutet einerseits zusätzlichen Aufwand, andererseits erlaubt es Banken und Aufsicht, vor Einführung des FRTB für die tatsächliche Eigenmittelunterlegung mehr Erfahrung mit den neuen Ansätzen zu sammeln.

Verschuldungsquote

Mit dem Bankenpaket werden auch die bestehenden EU-Vorschriften zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio: LR) an die überarbeiteten Baseler Vorgaben angepasst. Die LR soll die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen ergänzen und eine risikounabhängige Mindestausstattung der Banken mit Eigenkapital sicher-

Einführung einer verbindlichen Mindestanforderung an die LR in Höhe von 3 %

⁹⁾ Die Europäische Kommission soll den delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2019 erlassen. Die neue Abgrenzung des Handelsbuches ist nicht im Umfang dieses delegierten Rechtsaktes enthalten.

Anwendung
 FRTB –
 Meldungen

Beginn
 FRTB-Kapital-
 anwendung

Verschuldungsquote: weitere Arbeiten der Europäischen Banken- aufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission

Zur Überarbeitung des EU-Rahmenwerks zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio: LR) sind Mandate für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority: EBA) und die Europäische Kommission vorgesehen.

Die EBA wird darin beauftragt, die technischen Standards zum Meldewesen und zur Offenlegung der LR anzupassen. Hierbei wird ein Schwerpunkt der Arbeiten auf Risikopositionen liegen, die besonders anfällig für sogenanntes Window Dressing sind. Dabei geht es um die Veränderung von Geschäftsaktivitäten zu den Melde- und Offenlegungstichtagen, um verbesserte aufsichtliche Kennziffern ausweisen zu können. Deshalb steht bereits fest, dass große Banken derartige Positionen zukünftig häufiger als in der zurzeit vorgegebenen Dreimonatsfrequenz zu berechnen haben.

Außerdem muss die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2020 prüfen, ob eine LR-Pufferanforderung auch für anderweitig systemrelevante Banken eingeführt werden soll.

stellen. Analog zu den Baseler Vorgaben bestimmt sich die LR in der EU als Quotient aus dem aufsichtlichen Kernkapital (Zähler) einer Bank und ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße, die grundsätzlich alle bilanziellen sowie außerbilanziellen Positionen erfasst (Nenner). Die LR, die aktuell lediglich an die Aufsichtsbehörden zu melden und offenzulegen ist, wird in der EU zur verbindlichen Mindestanforderung – eine Bank muss zukünftig eine LR von wenigstens 3 % aufweisen.

Hält die Aufsichtsbehörde die LR-Mindestanforderung für unzureichend, um das institutsspezifische Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu adressieren, kann die Behörde nach den neuen Vorgaben der CRD V darüber hinaus eine ergänzende LR-Anforderung verhängen.

Zusätzlich zur LR-Mindestanforderung und der gegebenenfalls ergänzenden LR-Anforderung muss eine Bank, die als global systemrelevantes Institut (G-SRI) eingestuft worden ist, künftig einen ergänzenden LR-Puffer einhalten. Dieser beträgt 50 % des risikobasierten G-SRI-Kapitalpuffers. Mit dem LR-Puffer soll den von G-SRIs ausgehenden höheren Risiken für die Finanzstabilität Rechnung getragen werden. Verfügt ein G-SRI nicht über genügend Kernkapital, um seinen LR-Puffer einzuhalten, unterliegt es Ausschüttungsbeschränkungen, und es muss einen Kapitalerhaltungsplan bei der Aufsicht einreichen.

Während die Methodik zur Berechnung der LR im Wesentlichen mit dem Baseler Rahmenwerk übereinstimmt, weicht die europäische Umsetzung mit einer Vielzahl spezifischer Ausnahmen für bestimmte Geschäfte und Geschäftsmodelle von Basel ab. Beispiele sind die Nichtanrechnung von bestimmten Exportfinanzierungen oder von durchgeleiteten Förderdarlehen sowie Erleichterungen beispielsweise für Bausparkassen.

Sämtliche aus der CRR II resultierende Änderungen am europäischen LR-Rahmenwerk sowie die neu eingeführte Mindestanforderung sind

Einführung der Möglichkeit ergänzender LR-Anforderungen nach aufsichtlichem Ermessen

Einführung eines LR-Puffers für G-SRIs in Höhe von 50 % der risikobasierten G-SRI-Pufferquote

EU-spezifische Abweichungen vom Baseler LR-Standard auf Basis wirtschafts- politischer Erwägungen

erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der CRR II anzuwenden. Lediglich die Einführung des zusätzlichen LR-Puffers für G-SRIs erfolgt entsprechend der Baseler Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2022.

Strukturelle Liquiditätsquote

Vollständige Umsetzung der neuen Baseler Liquiditätsstandards

Mit der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio: NSFR) wird die bestehende allgemeine Anforderung¹⁰⁾ an eine angemessene stabile Finanzierung, die in der CRR zunächst als reine Meldeverpflichtung umgesetzt war, nun als Mindestanforderung etabliert. Damit werden die vom Baseler Ausschuss im Oktober 2014 veröffentlichten Regelungen zur NSFR in EU-Recht umgesetzt.

Regulatorischer Ansatz der NSFR

Die NSFR ergänzt die seit Oktober 2015 in der EU angewandte, auf die Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit ausgerichtete Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Requirement: LCR) um die Anforderung eines auf längere Frist stabilen Verhältnisses der Fristenstrukturen von Aktiv- und Passivgeschäften. Demnach muss die Summe der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Passiva) mindestens der Summe der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Aktiva) entsprechen.¹¹⁾ Der NSFR liegt dabei grundsätzlich ein Zeithorizont von einem Jahr zugrunde,¹²⁾ das heißt, Passiva mit längeren Restlaufzeiten gelten als „verfügbare stabile Refinanzierung“ beziehungsweise Aktiva mit längerer Liquiditätsbindung als „erforderliche stabile Refinanzierung“.

Vermeidung übermäßiger Laufzeitinkongruenzen

Ziel der NSFR ist es, übermäßige Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite beziehungsweise Abhängigkeiten von kurzfristigen Finanzierungsgeschäften zu vermeiden. Damit soll das Risiko begrenzt werden, dass in länger andauernden Stresssituationen durch zu hohe Mittelabflüsse die Refinanzierungsbasis erodiert.

Abweichungen vom Baseler Rahmenwerk

Bei der Umsetzung der NSFR sind die EU-spezifischen Elemente der LCR-Umsetzung (z. B. die Definition und Gewichtung von liquiden Aktiva)

übernommen worden. Zusätzlich gibt es punktuelle Abweichungen von den Baseler Vorgaben bei der Kalibrierung¹³⁾ sowie einige spezifische Vorschriften zu bestimmten Instrumenten.¹⁴⁾ Damit werden einerseits europäische Besonderheiten berücksichtigt, andererseits sollen sie an der Stelle, an der die entsprechenden Vorschriften vorläufig sind beziehungsweise einer Revisionsklausel unterliegen, den Instituten eine angemessene Zeit für die Anpassung an die als sehr streng erachtete Baseler Kalibrierung einräumen. Dementsprechend ist die europäische NSFR zunächst insgesamt weniger konservativ kalibriert.

Als weitere EU-Besonderheit besteht im Sinne einer proportionalen Regulierung die Möglichkeit, kleinen, nicht komplexen Instituten künftig alternativ die Anwendung einer vereinfachten NSFR zu erlauben. Mit der vereinfachten NSFR soll insbesondere der Aufwand für die Generierung der für die NSFR-Meldungen erforderlichen Daten reduziert werden. Dies wird im Wesentlichen durch zusammengefasste Meldekategorien beziehungsweise Laufzeitbänder erreicht. Infolge der hierdurch vereinzelt erforderlichen Rekalibrierung von Gewichtungsfaktoren ist die vereinfachte NSFR im Ergebnis strenger als die allgemeine NSFR.

Vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote für kleine und nicht komplexe Institute

¹⁰ Vgl.: Art. 413 CRR.

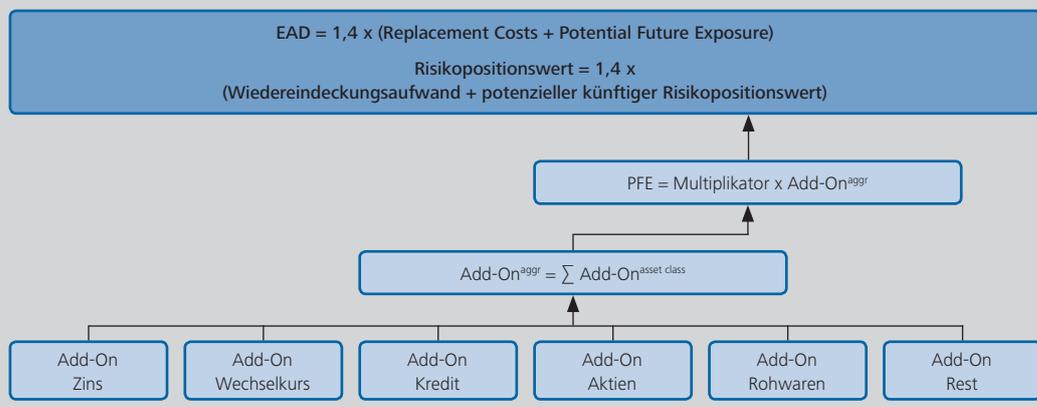
¹¹ Dabei werden Passiva und Aktiva gemäß ihrer dauerhaften Verfügbarkeit bzw. Liquiditätsnähe unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzierungsbedarfs aus außerbilanziellen Positionen gewichtet.

¹² Wobei insbesondere auf der Aktivseite auch zwischen den Laufzeitbändern „weniger als sechs Monate“ und „mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr“ differenziert wird.

¹³ Insbesondere werden die stabilen Refinanzierungsanforderungen an sog. Aktiva der Stufe 1 sowie an kurzfristige (d. h. mit Restlaufzeiten von weniger als sechs Monaten) Forderungen gegen Finanzkunden gesenkt.

¹⁴ Insbesondere die Einstufung von Aktiva und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit konkreten Produkten und Dienstleistungen (z. B. der Durchleitung von Förderkrediten oder bestimmten, selbst emittierten gedeckten Schuldverschreibungen) als interdependent, die durch eine pauschale Gewichtung von 0 % (oder Nullgewichtung) faktisch von der NSFR ausgenommen werden.

Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk: SA-CCR)



Deutsche Bundesbank

Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko

Neuer Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko SA-CCR ersetzt die bisherigen Standardansätze

Das Kontrahentenausfallrisiko ist das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei von (insbesondere derivativen) Geschäften vor der abschließenden Abwicklung der mit diesen Geschäften verbundenen Zahlungen. Zur Messung des Ausfallrisikos von Derivategeschäften für das Kontrahentenausfallrisiko gibt es derzeit drei standardisierte Ansätze: die Ursprungsrisikomethode, die Marktbewertungsmethode und die Standardmethode. Während die Ursprungsrisikomethode nur von Instituten mit kleinem Handelsbuch verwendet werden darf, nutzen fast alle deutschen Handelsbuchinstitute die Marktbewertungsmethode; die Standardmethode wird nicht genutzt.

SA-CCR berücksichtigt Margining und Netting

Mit der CRR II wird nun ein neuer Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk: SA-CCR) zur Messung des Risikopositionswertes eingeführt, der die drei bisherigen standardisierten Ansätze ersetzen wird. Der Baseler Ausschuss entwickelte den SA-CCR, um die Sensitivität der Risikomessung zu erhöhen und bekannte Defizite der bisherigen standardisierten Ansätze zu beseitigen. So werden insbesondere Nachschussvereinbarungen (Margining) erstmals und Aufrechnungsvereinbarungen (Net-

ting) wesentlich angemessener berücksichtigt. Zudem ist der neue Ansatz auf eine Vielzahl von Derivatetransaktionen anwendbar und einfach zu implementieren.

Analog zur Marktbewertungsmethode werden im SA-CCR zwei Komponenten zur Berechnung des Risikopositionswertes herangezogen (siehe oben stehendes Schaubild). Die erste Komponente sind die aktuellen Wiederbeschaffungskosten (Replacement Costs: RC). Sie entsprechen dem aktuellen positiven Marktwert der Positionen mit einem Kontrahenten. Die zweite Komponente erfasst die potenziellen künftigen Risikopositionswerte (Potential Future Exposure: PFE). Diese reflektieren das Risiko einer Wertsteigerung des Kontraktes zwischen Ausfall des Kontrahenten und Neuabschluss mit einem anderen Kontrahenten. Auf die Summe beider Komponenten wird ein pauschaler Aufschlag von 40 % zur Abdeckung möglicherweise unterschätzter Risiken erhoben.

Auch hier sind die Regelungen proportional ausgestaltet: Institute mit kleinem beziehungsweise sehr kleinem Handelsbuch dürfen vereinfachte Varianten des SA-CCR für ihre Berechnungen nutzen und werden dadurch operativ entlastet.

Proportionalität

Änderungen der Großkreditvorschriften

Aus der Umsetzung der Baseler Vorgaben für Großkredite ergeben sich folgende wesentliche Änderungen: Als Kapitalbasis kann künftig nur noch Kernkapital (Tier 1-Kapital) angesetzt werden. Damit verringert sich der Spielraum zur Vergabe von Großkrediten. Die bisherige Regelung, nach der auch ein gewisser Anteil von Ergänzungskapital bei der Festlegung von Großkreditobergrenzen berücksichtigt werden konnte („eligible capital“), entfällt. Somit liegt zukünftig ein Großkredit vor, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden 10 % oder mehr des Kernkapitals beträgt (Großkreditdefinitions-grenze). Die Höhe der Großkreditobergrenze¹⁵⁾ bleibt grundsätzlich bei 25 %, künftig jedoch auch bezogen auf das Kernkapital des Instituts. Für Risikopositionen zwischen G-SRIs wird die Großkreditobergrenze auf 15 % abgesenkt. Außerdem muss ein Institut, sofern es zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eine Kreditrisikominderungstechnik angewandt hat, diese künftig auch für die Berechnung einer Risikoposition im Großkreditregime verwenden.

■ Weitere Änderungen

Ausnahme für die Förderbanken

Das Bankenpaket sieht vor, bestimmte Banken namentlich aus dem Anwendungsbereich der CRDV auszunehmen. Dazu zählen auch alle deutschen rechtlich selbständigen Förderbanken,¹⁶⁾ inklusive der drei unter der direkten EZB-Aufsicht stehenden Förderinstitute. Bislang war als einziges deutsches Förderinstitut die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus dem Anwendungsbereich der CRD ausgenommen.

Mit Inkrafttreten der CRDV (20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, also am 27. Juni 2019) wird die Ausnahme der Förderbanken

vom Anwendungsbereich der CRDV rechtswirksam. Sie sind dann keine CRR-Kreditinstitute¹⁷⁾ mehr und fallen damit auch nicht mehr in den Anwendungsbereich der SSM-Verordnung. Damit werden die in der CRDV namentlich genannten deutschen rechtlich selbständigen Förderbanken von der BaFin und der Bundesbank künftig in rein nationaler Zuständigkeit beaufsichtigt. Dies gilt auch für die drei deutschen Förderbanken, die derzeit noch unter der direkten Aufsicht der EZB stehen. Für die vom Anwendungsbereich ausgenommenen Förderbanken¹⁸⁾ gelten dennoch gemäß § 1a Absatz 1 KWG weiterhin die Regelungen der CRR.

Allerdings unterliegen sie mit dem Wegfall der Eigenschaft als CRR-Institut nicht mehr dem Anwendungsbereich der SRM-Verordnung, des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG).

Somit entfallen die Pflicht zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen sowie die Pflicht zur Einzahlung von Beiträgen in den Europäischen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund: SRF). Zudem scheidet diese Institute aus dem Anwendungsbereich des Einlagensicherungsgesetzes aus, da danach nur CRR-Kreditinstitute der Sicherungspflicht unterliegen. Inwiefern für die jetzt ausgenommenen deutschen Förderbanken Anpassungen im deutschen Recht mit Blick auf das Fördergeschäft erfolgen sollten, muss der Gesetzgeber im Rahmen der CRDV-Umsetzung entscheiden.

Pflicht zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen und Pflicht zur Einzahlung von Beiträgen in den SRF entfallen

Alle deutschen rechtlich selbständigen Förderbanken sind aus dem Anwendungsbereich der CRDV ausgenommen

Übergang der Aufsicht auf BaFin und Bundesbank

¹⁵ Limit, welches ein Institut mit einer Risikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nicht überschreiten darf.

¹⁶ Siehe hierzu Art. 2 Abs. 5 Nr. 6 CRDV.

¹⁷ Vgl.: Art. 1 CRR; CRR-Kreditinstitut bezeichnet gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

¹⁸ Mit Ausnahme der KfW, für die § 1a Abs. 1 KWG nicht gilt.

Änderungen im Bereich Kreditrisiko

Neue Regeln für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Fondsanteilen

Mit der CRR II werden verschiedene Vorschriften zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko geändert. So werden beispielsweise die Empfehlungen des Baseler Ausschusses zur Eigenkapitalunterlegung von Anteilen an Investmentfonds aus dem Jahr 2013 in EU-Recht übernommen. Danach müssen Institute zukünftig die Eigenkapitalanforderungen entweder durch eine Durchschau auf die im Fondsvermögen enthaltenen Risikopositionen oder, sofern dies nicht möglich ist, anhand der Anlagerichtlinien des Fonds ermitteln. Ist einem Institut aufgrund fehlender Informationen beides nicht möglich, ist ein Risikogewicht von 1250 % anzusetzen. Eine wichtige Neuerung ist, dass eine eventuelle Verschuldung des Fonds (Leverage) bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen risikoh erhöhend zu berücksichtigen ist.

Ausweitung des KMU-Faktors und neuer Unterstützungsfaktor für Infrastrukturfinanzierungen

Zudem wird der Anwendungsbereich des bereits bestehenden Unterstützungsfaktors für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) ausgeweitet¹⁹ und ein neuer Unterstützungsfaktor für Infrastrukturfinanzierungen eingeführt.²⁰ Dies führt im Ergebnis zu einer Reduzierung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen für die betreffenden Risikopositionen. Mit beiden Unterstützungsfaktoren sollen somit Anreize für eine erweiterte Kreditvergabe an die entsprechenden Wirtschaftsbereiche gesetzt werden. Aus bankaufsichtlicher Sicht sind sowohl der KMU- als auch der Infrastrukturfinanzierungs-Unterstützungsfaktor nicht unkritisch, da die mit ihrer Nutzung verbundene generelle Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen nicht zwingend auch eine Reduzierung des Ausfallrisikos der Forderungen bedeutet.

Weitere Detailregelungen betreffen zum Beispiel die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Mindestzahlungszusagen von Instituten für Garantiefondsprodukte, die nun ausdrücklich in der CRR klargestellt wird. Dies ist not-

wendig, um die Eigenkapitalunterlegung von Garantiezusagen bei Investmentfonds im Rahmen der Altersvorsorge (Riesterrente) auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen. Eine weitere Neuerung betrifft die Regelungen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz: Zukünftig können Institute Verluste, die bei einem großvolumigen Verkauf ausgefallener Risikopositionen angefallen sind, in ihren Risikoparameterschätzungen teilweise unberücksichtigt lassen.

Regulatorische Eigenmittel

Bei den Regelungen zur Definition der regulatorischen Eigenmittel in der CRR wurden einige Detailänderungen vorgenommen: So werden die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von harten Kernkapitalinstrumenten (Common Equity Tier 1: CET 1) ergänzt: Künftig gelten die Anforderungen an CET 1-Instrumente trotz einer Abführungspflicht aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages als erfüllt, wenn gewisse Kriterien vorliegen. So muss zum Beispiel das betreffende Mutterunternehmen mindestens 90 % der Stimmrechte und des Kapitals der Tochter halten; zudem müssen Mutter- und Tochterunternehmen ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben. Darüber hinaus muss der Ergebnisabführungsvertrag aufgrund von steuerlichen Gründen bestehen und Institute müssen in der Lage sein, ihr hartes Kernkapital durch die Zuführung von Gewinnen in die Reserven vor einer Abführung an die Muttergesellschaft zu stärken.

Anrechnungsfähigkeit von harten Kernkapitalinstrumenten bei Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrages

Die Definition der „ausschüttungsfähigen Posten“ wird so angepasst, dass – anders als bislang – faktisch alle nach nationalem Recht (in Deutschland nach Handelsgesetzbuch und dem

Anpassung der Definition der ausschüttungsfähigen Posten

¹⁹ Der geltende KMU-Unterstützungsfaktor von 0,7619 kann zukünftig bis zu einer Gesamtverschuldung des Kreditnehmers von 2,5 Mio € (derzeit 1,5 Mio €) verwendet werden, für darüber hinausgehende Forderungsteile gilt ein reduzierter Faktor von 0,85.

²⁰ Für Infrastrukturfinanzierungen, die den Kriterienkatalog des neuen Art. 501a der CRR erfüllen, können die Institute einen Unterstützungsfaktor von 0,75 nutzen.

relevanten Gesellschaftsrecht) gebildeten Rücklagen²¹⁾ zur Disposition des Instituts für die Ausschüttung auf zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1: AT1) stehen.²²⁾

Ausnahme vom Abzugstatbestand für bestimmte Software

Schließlich wird eine neue Ausnahmeregelung bei den Kapitalabzügen aufgenommen. Künftig soll vorsichtig bewertete Software, die bisher wie alle immateriellen Vermögensgegenstände vom harten Kernkapital abzuziehen ist, vom Abzug ausgenommen werden. Welche Software dies im Einzelnen sein wird und welche Voraussetzungen konkret erfüllt sein müssen, muss die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority: EBA) noch im Rahmen eines technischen Standards ausarbeiten.

Säule 2

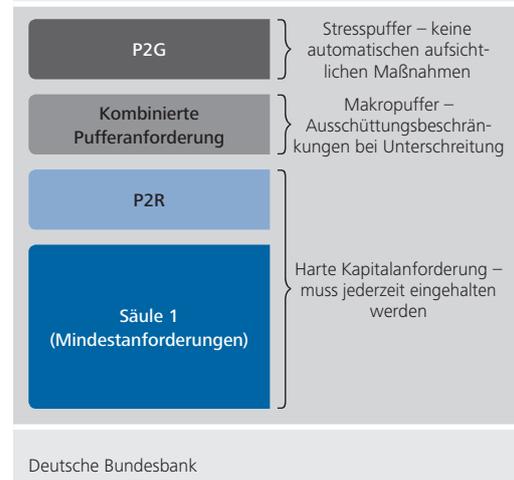
Trennung von aufsichtlichen Maßnahmen und den makroprudenziellen Kapitalpuffern

Für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process: SREP) sowie die darauf aufbauenden aufsichtlichen Maßnahmen nimmt die CRDV eine Reihe von Klarstellungen vor. Es erfolgt nun eine klare Trennung von institutsindividuellen aufsichtlichen Maßnahmen und den makroprudenziellen Kapitalpuffern: Zukünftig ist es nicht mehr zulässig, dass die Kapitalzuschläge, welche aus dem SREP resultieren, auch Komponenten zur Abdeckung systemischer Risiken enthalten; letztere sollen nur noch über makroprudenzielle Maßnahmen adressiert werden. Daneben werden für die Ermittlung der institutsindividuellen Kapitalzuschläge (Pillar 2 Requirement: P2R) Leitplanken vorgegeben, um die Verwaltungspraxis in der EU weiter zu harmonisieren.

Für die Kapitalzuschläge gelten die Mindestvorgaben der Säule 1

Zukünftig sollen für die Kapitalzuschläge grundsätzlich die Mindestvorgaben der Säule 1 zur Kapitalqualität gelten. Dies bedeutet, dass sie in der Regel zu mindestens 56,25% mit hartem Kernkapital und zu mindestens 75% mit Kernkapital zu unterlegen sind. Die Aufsichtsbehörde muss begründen, wenn sie eine konservativere Kapitalzusammensetzung fordert.

Säule 2: Reihenfolge der verschiedenen Kapitalanforderungen (Stacking Order)



Der Aufsicht wird zudem die Möglichkeit gegeben, institutsindividuelle Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel (Pillar 2 Guidance: P2G) auszusprechen. Durch das so zu erreichende Eigenmittelniveau sollen Institute in Stressphasen auftretende Verluste abdecken können, ohne die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen – bestehend aus den Säule1-Kapitalanforderungen und den Kapitalzuschlägen (P2R) – zu unterschreiten. Für die Ermittlung dieser Empfehlung werden die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests herangezogen.

Institutsindividuelle Empfehlung als aufsichtliches Instrument

Ergänzend wird auch die Reihenfolge der verschiedenen Kapitalanforderungen beschrieben (sog. Stacking Order). Die vorzuhaltenden Eigenmittel werden danach bei Eintritt der Risiken wie folgt zur Verlustabdeckung eingesetzt: Zunächst werden die aufgrund der Empfehlung gehaltenen zusätzlichen Eigenmittel (P2G) herangezogen, dann die Kapitalpuffer, wie beispielsweise der Kapitalerhaltungspuffer sowie die makroprudenziellen Kapitalpuffer. Weitere Verluste werden durch die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (P2R) und zuletzt durch die

Reihenfolge verschiedener Kapitalanforderungen

²¹ Z. B. die nach § 150 AktG zu bildende gesetzliche Rücklage.

²² Damit können künftig auch Rücklagen, die gemäß § 268 Abs. 8 HGB einem Ausschüttungsverbot unterliegen, oder auch die nach § 150 AktG zu bildende gesetzliche Rücklage von Banken für Ausschüttungen auf zusätzliches Kernkapital herangezogen werden.

Erweiterte Anforderungen zu Zinsänderungsrisiken

Mindesteigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt.

Für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt nach den im Jahr 2018 veröffentlichten Leitlinien der EBA ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Regeln des Baseler Ausschusses aus dem Jahr 2016. Die EBA erhält Mandate für technische Standards, die unter anderem die Entwicklung einer standardisierten Methode zur barwertigen Berechnung des Zinsänderungsrisikos umfassen. Diese Methode kann von Instituten genutzt oder von Aufsichtsbehörden angeordnet werden, falls die internen Verfahren nicht angemessen sind. Die Nutzung der etablierten internen Systeme der Institute sollte aus Sicht der Bundesbank aber weiterhin der Regelfall bleiben.

Der bisherige Indikator für erhöhte Zinsänderungsrisiken (barwertiger Verlust von mehr als 20 % der Eigenmittel) wird verschärft. Zukünftig gelten sowohl ein barwertiger Verlust von mehr als 15 % des Kernkapitals in einem von sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien als auch ein starker Rückgang der Netto-Zinserträge in einem von zwei dieser Szenarien als Indikatoren für erhöhte Zinsänderungsrisiken.

Neue Pflicht zur Errichtung von Zwischenholding-Gesellschaften

Neue Anforderung für Drittstaaten-Bankengruppen zur Einrichtung eines IPU

Für Drittstaaten-Bankengruppen, die mindestens zwei in der EU niedergelassene Tochterinstitute haben und deren Vermögenswerte in der EU einen Schwellenwert von 40 Mrd € überschreiten, wird eine neue Anforderung eingeführt: Sie müssen für die EU-Tochterinstitute ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen (Intermediate Parent Undertaking: IPU) errichten. Folge der Anforderung ist, dass unter dieser EU-Mutter alle Aktivitäten von in der EU niedergelassenen Tochterinstituten auf konsolidierter Basis beaufsichtigt werden. Ziel ist es, damit die Aufsicht über die Drittstaaten-Bankengruppen in der EU sowie die Abwicklung

von deren EU-Aktivitäten zu erleichtern. In besonderen Fällen wird der Aufsicht die Möglichkeit gegeben, Strukturen mit zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen zuzulassen.²³⁾

Vorhaben eines integrierten Meldewesens

Meldepflichten für Kreditinstitute leiten sich aus dem jeweiligen bankaufsichtlichen oder statistischen Zweck der Datenerhebung ab und werden bislang durch die verschiedenen Verordnungsgeber unabhängig voneinander erlassen. Dies führte dazu, dass Daten für verschiedene Meldezwecke teils doppelt erhoben werden, da im Laufe der Zeit teilweise parallele Meldewege und -inhalte entstanden sind. Vor diesem Hintergrund arbeiten das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die EBA derzeit an Initiativen für ein integriertes europäisches Meldewesen, bei dem bestehende Meldeformate durch granulare Meldungen, die verschiedene Meldezwecke erfüllen können, ersetzt werden sollen.

Überlegungen für Anpassungen im Meldewesen

In einem ersten Schritt soll die EBA eine Machbarkeitsstudie für ein integriertes Meldewesen erstellen, das sowohl bankaufsichtliche als auch statistische Meldepflichten sowie Meldeanforderungen der Abwicklungsbehörden umfasst.

Mandat der EBA im erweiterten Kontext

Überarbeitung der makroprudenziellen Regelungen

Die makroprudenziellen Instrumente werden künftig klarer von mikroprudenziellen Befugnissen abgegrenzt. Zudem werden Überschneidungen zwischen den makroprudenziellen Puffern bereinigt. Die Einsatzmöglichkeiten des Systemrisikopuffers und der Kapitalpuffer für

Klarere Abgrenzung mikro- und makroprudenzieller Befugnisse

²³ Bspw., wenn Trennbankenregelungen im Drittstaat eine Anforderung zur Trennung der Geschäftsbereiche beinhalten und damit der Zusammenfassung aller EU-Geschäftsaktivitäten unter einer einzigen zwischengeschalteten EU-Mutter entgegenstehen.

Investment Firms

Parallel zum Bankenpaket wird auf europäischer Ebene auch ein neues Aufsichtsregime für Investment Firms (IF) im Sinne der MiFID II (IF)¹⁾ erarbeitet. Ziel ist die Schaffung eines einfacheren und passenderen Regelwerks für diese Institute (Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG²⁾), welches insbesondere den spezifischen Geschäftsmodellen dieser sehr heterogenen Institutsgruppe Rechnung tragen soll. Nach Einführung des neuen Aufsichtsregimes sollen diese IF zukünftig in drei Gruppen aufgeteilt werden, für die jeweils spezifische aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten. So werden IF, die aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten über ein ähnliches Risikoprofil wie Kreditinstitute verfügen, ab Erreichen bestimmter Geschäftsvolumina zukünftig unter die Definition als CRR³⁾-Kreditinstitut gefasst und damit auf Basis der CRR II beaufsichtigt. Dazu gehören IF, die den Handel auf eigene Rechnung sowie das Emissionsgeschäft betreiben. Ab einem auf das Geschäftsvolumen bezogenen Schwellenwert in Höhe von 30 Mrd € erfolgt die Beaufsichtigung durch die EZB im Rahmen des SSM⁴⁾. Hierdurch soll der systemischen Bedeutung dieser Institute, die in der Regel Teile von großen internationalen Finanzkonzernen sind, ausreichend Rechnung getragen werden (Klasse 1). Die Beaufsichtigung aller anderen IF erfolgt außerhalb des Anwendungsbereichs der SSM-Verordnung durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden auf Basis eines neu entwickelten spezifischen Aufsichtsregimes, bei dem sich die Berechnung der Eigenmittelanforderungen eines Instituts nach dem spezifischen Geschäftsmodell richtet (Klasse 2). Zusätzliche Erleichterungen sind für solche IF vorgesehen, welche lediglich über ein begrenztes Geschäftsvolumen beziehungsweise Ge-

schäftsmodell verfügen (Klasse 3). Dieses neu entwickelte Aufsichtsregime für IF der Klassen 2 und 3 besteht aus mehreren Elementen. Kernstück ist die Ermittlung angemessener Eigenmittelanforderungen auf Basis von Geschäftsmodell sowie Geschäftsvolumen eines Instituts. So werden beispielsweise Eigenmittelanforderungen auf Basis des verwalteten Kundenvermögens, des Volumens der bearbeiteten Kundenorders sowie des Handelsvolumens in Finanzinstrumenten berechnet. Zusätzlich sieht das neue Aufsichtsregime auch Mindestanforderungen im Hinblick auf die Liquidität von Instituten sowie Regelungen zu den Bereichen Unternehmensführung und Vergütung von Mitarbeitern vor. Die erstmalige Anwendung des neuen Regelwerks wird voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen.⁵⁾

1 Markets in Financial Instruments Directive: Finanzmarktrichtlinie.

2 Gesetz über das Kreditwesen.

3 Capital Requirements Regulation: Kapitaladäquanzverordnung.

4 Single Supervisory Mechanism: Einheitlicher Europäischer Aufsichtsmechanismus.

5 Die Veröffentlichung des Gesetzepaketes (Richtlinie und Verordnung) im Amtsblatt der EU wird für den Herbst 2019 erwartet.

Änderungen
beim System-
risikopuffer

die systemrelevanten Institute (A-SRI-/G-SRI-Puffer²⁴⁾) sind nun überschneidungsfrei. Somit sind diese Kapitalpuffer künftig additiv anzuwenden. Ab einer kumulierten Pufferquote von 5 % ist die Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich. Der Anwendungsbereich des Systemrisikopuffers wurde zudem erweitert und flexibler ausgestaltet, sodass er alle Systemrisiken adressieren kann, die nicht bereits durch die Kapitalpuffer für systemrelevante Institute, den antizyklischen Kapitalpuffer oder Maßnahmen der CRR²⁵⁾ abgedeckt werden. Es ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass er künftig auch auf sektorale Risikopositionen und Unterkategorien davon angewandt werden und damit sektorale Risiken gezielter adressieren kann. Durch die Möglichkeit, mehrere Systemrisikopuffer gleichzeitig für unterschiedliche Risikopositionen einzusetzen, erhöht sich seine Flexibilität.

Kappung des
A-SRI-Puffers
entfällt

Beim A-SRI-Puffer wird die Deckelung von 2 % aufgehoben. Ab einer Pufferhöhe von 3 % ist jedoch die Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich. Bei der Festlegung der A-SRI-Puffer haben die nationalen Behörden mehr Spielräume als beim G-SRI-Puffer. Daher gibt es zurzeit in Europa eine sehr unterschiedliche Handhabung. Die EBA erhält daher bis Ende 2020 einen Prüfauftrag, wie eine mögliche Harmonisierung ausgestaltet werden kann.

Bei der Methode zur Identifizierung von G-SRI weicht die EU künftig vom internationalen Standard ab. Es wird eine alternative Berechnungsweise für den G-SRI-Puffer eingeführt, bei der Geschäfte innerhalb des Euroraums wie inländische Geschäfte betrachtet werden und damit unberücksichtigt bleiben. Diese Abweichung vom internationalen Standard beeinträchtigt dessen Ziel, ein globales Level Playing Field sicherzustellen, und ist daher kritisch zu sehen.

Proportionalität

Seit dem Entwurf der Europäischen Kommission zur CRR II im November 2016 hat die Bundesbank die Frage, wie man die regulatorischen

Belastungen der kleinen Kreditinstitute verringern kann, ohne ihre Solvenz und Solidität zu beeinträchtigen, umfassend thematisiert. Die Relevanz der Fragestellung erschließt sich mit Blick auf die hiesige Struktur des Bankensektors: Deutschland stellt mit fast 1 500 Instituten rund 40 % der kleineren Institute im Euroraum.

Insofern ist es zu begrüßen, dass auf EU-Ebene mit dem Bankenpaket dem Proportionalitätsgedanken Rechnung getragen wurde. Neu ist in Artikel 4 CRR die Kategorie „small and non complex institution“, für die folgende Kriterien gelten:

- Das Institut gilt nicht als groß,²⁶⁾
- die Bilanzsumme ist im Vierjahresdurchschnitt nicht größer als 5 Mrd €, ²⁷⁾
- das Institut unterliegt nicht oder nur den vereinfachten Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung,
- das Institut verfügt nur über ein kleines Handels- und Derivatebuch,
- das Gesamtgeschäft („consolidated total assets and liabilities“) des Instituts ist zu mehr als 75 % innerhalb des EWR,
- das Institut verwendet keine internen Modelle.²⁸⁾

Darüber hinaus besteht sowohl für die Aufsicht als auch für das Institut eine Opt-out-Klausel;

*Neu ist die
Definition einer
„small and
non complex
institution“ in
Artikel 4 CRR*

²⁴ Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) und für global systemrelevante Institute (G-SRI).

²⁵ Allerdings sind nationale Maßnahmen zur Verschärfung von Anforderungen der CRR (Art. 458 CRR) weiterhin nachrangig gegenüber dem Systemrisikopuffer.

²⁶ Art. 4 CRR wird außerdem um eine Definition von „large institution“ ergänzt. Ein Institut gilt danach als „large“, wenn es systemrelevant ist, zu den drei größten Instituten des Mitgliedstaates gehört oder eine Bilanzsumme ≥ 30 Mrd € hat.

²⁷ Ein Mitgliedstaat darf den Schwellenwert absenken.

²⁸ Gilt nicht für Tochterinstitute, die ein für die Bankengruppe entwickeltes internes Modell anwenden und die Bankengruppe den Offenlegungsanforderungen für große Institute unterliegt.

also die Möglichkeit, sich gegen eine Klassifizierung als „kleines, nicht komplexes Institut“ zu entscheiden.

Stärkere Berücksichtigung von Proportionalität im bankaufsichtlichen Meldewesen

Der Proportionalitätsgedanke²⁹⁾ wird vor allem im bankaufsichtlichen Meldewesen weiter vertieft. Die EBA hat in diesem Zusammenhang den Auftrag, eine Kosten-Nutzen-Analyse des aktuellen europäischen bankaufsichtlichen Meldewesens, insbesondere in Bezug auf kleine und nicht komplexe Institute, durchzuführen. Die EBA soll innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der CRR II einen Bericht sowie Empfehlungen ausarbeiten, wie die Meldepflichten zumindest für kleine und nicht komplexe Institute verringert werden können. Das angestrebte Ziel ist eine durchschnittliche Kostensenkung im Meldewesen um mindestens 10 %, idealerweise aber um 20 %. Im Rahmen dessen und unter Beachtung einer weiterhin wirksamen Aufsicht wird insbesondere geprüft, ob bestimmte Meldepflichten bei Unterschreiten gewisser Schwellenwerte entfallen können und ob die Häufigkeit der Meldungen für kleine und nicht komplexe Institute verringert werden kann. Auch werden die zuständigen Behörden ermächtigt, auf bankaufsichtliche Meldungen zu verzichten, sofern die relevanten Datenpunkte bereits anderweitig verfügbar sind. Des Weiteren soll ein möglichst weitgehender Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden ermöglicht werden.

Proportionalität bei der Offenlegung besonders ausgeprägt

Ein zentraler Punkt aus Proportionalitätsperspektive ist zudem die Offenlegung. Da die Offenlegungsanforderungen darauf abzielen, die Marktdisziplin zu stärken, sind sie vor allem bei großen, kapitalmarktorientierten Instituten relevant.

Gestaffelte Anforderungen nach Größe und Kapitalmarkt-orientierung

Die Offenlegungsanforderungen werden deshalb künftig nach Größe und Kapitalmarkt-orientierung³⁰⁾ der Banken abgestuft: Die Erleichterungen umfassen sowohl die Frequenz als auch den Umfang der Offenlegung. Während große, kapitalmarktorientierte Institute sämtliche Offenlegungsvorschriften erfüllen müssen, gibt es für die übrigen Banken Erleichterungen. Für

kleine, nicht komplexe und nicht kapitalmarkt-orientierte Institute reduzieren sich die Anforderungen auf die jährliche Offenlegung weniger regulatorischer Kennzahlen (sog. „key metrics“, wie z. B. Angaben zu verwendetem Rechnungslegungsstandard, Kapitalquoten, risikogewichteten Aktiva (RWA) und den Kapitalpuffern).

Neue Regelungen im Bankenabwicklungsrecht

Wesentliche Elemente der Überarbeitung des EU-Bankenabwicklungsrechts sind die Implementierung global vereinbarter Regeln und die sich daraus ergebenden Anpassungen bestehender Vorschriften. Das FSB veröffentlichte 2015 den TLAC-Standard, der nun in europäisches Recht umgesetzt wird. Der TLAC-Standard gilt nur für G-SRI. Diese sollen ein Mindestvolumen an Verbindlichkeiten vorhalten, die im Falle einer Abwicklung abgeschrieben oder in haftendes Eigenkapital umgewandelt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer systemrelevanten Bank ohne Rückgriff auf öffentliche Mittel (sog. Bail-out) zu ermöglichen. Zur Zeit der Veröffentlichung des TLAC-Standards hatte der europäische Gesetzgeber im Rahmen der BRRD bereits eine ähnliche Vorgabe eingeführt – die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL).³¹⁾ Diese hat ebenfalls zum Ziel, dass Banken ein gewisses Volumen an Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten vorhalten. Jedoch wurde MREL für alle europäischen Banken konzipiert, unabhängig von ihrer Größe beziehungsweise Systemrelevanz. Zudem soll die Anforderung von der Abwicklungsbehörde institutsspezifisch festgelegt werden, es gab also bisher keine gesetzliche Mindestvorgabe. Das europäische

Umsetzung der Vorgaben des TLAC-Standards des FSB und Angleichung der Anforderungen von TLAC und MREL

²⁹ Meldeumfang und Meldehäufigkeit hängen entscheidend von der Komplexität der verwendeten Ansätze zur Messung der Eigenmittelanforderung und der Überschreitung gewisser Schwellenwerte ab. Es liegt damit bereits eine inhärente Proportionalität zugrunde.

³⁰ Kapitalmarktorientierung, d. h. ob das Institut Wertpapiere an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates emittiert hat, ist ein zusätzliches Kriterium im Bereich der Offenlegung.

³¹ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2016).

MREL im Überblick

Position	G-SRIs	„Top Tier“-Banken (> 100 Mrd € Bilanzsumme und Fishing-Option)	andere Banken (für die eine Abwicklung vorgesehen ist) ¹⁾
Ab Inkrafttreten des Bankenpakets	16 % RWA 6 % LRE ggf. höhere institutsspezifische Anforderung ²⁾	Institutsspezifische Anforderung ²⁾	Institutsspezifische Anforderung ²⁾
Ab 2022	18 % RWA 6,75 % LRE ggf. höhere institutsspezifische Anforderung ²⁾	13,5 % RWA 5 % LRE ggf. höhere institutsspezifische Anforderung ²⁾	Institutsspezifische Anforderung ²⁾
Ab 2024	siehe oben, zusätzlich 8 % TLOF ³⁾	siehe oben, zusätzlich 8 % TLOF ³⁾ (aber höchstens 27% RWA)	Institutsspezifische Anforderung; ²⁾ zusätzlich 8 % TLOF ³⁾ im Ermessen der Abwicklungsbehörde
Nachrangforderung ⁴⁾	Grundsätzlich Ja ⁵⁾		Einzelfallentscheidung (NCWO-Prüfung)

¹ Für Banken, für die eine Insolvenz vorgesehen ist, wird die Abwicklungsbehörde MREL in Höhe des Verlustabsorptionsbetrages (= Mindestkapitalanforderungen) festlegen. ² Ausgangsformel zur Berechnung der institutsspezifischen Anforderung: $2 \cdot P1 + 2 \cdot P2 + CBR + \text{Marktvertrauenszuschlag bzw. } 2 \cdot \text{LRE}$. ³ Gesamtverbindlichkeiten (Total Liabilities and Own Funds: TLOF). ⁴ Die Höhe der Nachrangforderung wird gesetzlich begrenzt. So darf die Abwicklungsbehörde die Erfüllung der institutsspezifischen MREL-Anforderung mit nachrangigen Instrumenten maximal in Höhe von 8 % TLOF bzw. einer gesetzlich vorgesehenen Formel (sog. „prudential formula“: $2P1 + 2P2R + CBR$) verlangen. ⁵ Ausnahmen gemäß Art. 72b Abs. 3–5 CRR möglich.

Deutsche Bundesbank

Recht wurde nun überarbeitet, um eine Angleichung der beiden Anforderungen zu erreichen.

Implementierung einer MREL-Mindestanforderung und Einführung einer neuen Kategorie: „Top Tier“-Banken

Im Einklang mit dem TLAC-Standard wird eine feste MREL-Quote für G-SRI in Bezug auf die RWA und die Bemessungsgrundlage für die Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure: LRE) eingeführt, die nicht unterschritten werden darf. Die Einführung erfolgt ab Inkrafttreten des Bankenpakets – in zwei Schritten werden die Anforderungen auf RWA-Basis und LRE-Basis sukzessive erhöht (siehe oben stehende Tabelle).

Darüber hinaus hat der europäische Gesetzgeber entschieden, den Kreis der Banken, für die eine gesetzliche Mindestquote gilt, über

G-SRI hinaus zu erweitern. Dafür wird in der BRRD II (und SRM-VO II) eine neue Kategorie sogenannter „Top Tier“-Banken eingeführt. Hierunter fallen Nicht-G-SRI mit einer Bilanzsumme von über 100 Mrd €. Institute, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können unter bestimmten Bedingungen von der Abwicklungsbehörde dennoch als „Top Tier“-Bank klassifiziert werden (Fishing Option³²⁾), wenn der Ausfall der jeweiligen Bank nach Ansicht der Abwicklungsbehörde³³⁾ ein systemisches Risiko darstellen würde.

³² Hinsichtlich der „Top Tier“-Banken, bezüglich derer die Fishing Option ausgeübt wurde, unterscheiden sich die Regelungen in der BRRD II und SRM-VO II dahingehend, dass in der BRRD II die zuständige Abwicklungsbehörde nach Konsultation der Aufsichtsbehörde bestimmen kann, ob für ein Institut mit einer Bilanzsumme unter 100 Mrd € die Mindestanforderungen für „Top Tier“-Banken angewendet werden sollen. In der SRM-VO II dagegen erfolgt eine entsprechende Klassifizierung als „Top Tier“-Bank auf Ersuchen der nationalen Abwicklungsbehörde an das Single Resolution Board (SRB).

³³ Nach Konsultation der Aufsichtsbehörde.

Implementierung von TLAC für G-SRIs

Neu: Kategorie der „Top Tier“-Banken

8 % der TLOF als
zusätzlicher
Backstop

Eine europäische Besonderheit ist zusätzlich die Einführung einer Mindestanforderung in Höhe von 8 % der Gesamtverbindlichkeiten (Total Liabilities and Own Funds: TLOF) für G-SRI und „Top Tier“-Banken ab dem Jahr 2024. Diese ist nicht in den TLAC-Vorgaben vorgesehen. Hintergrund ist, dass das geltende Abwicklungsrahmenwerk für einen Rückgriff auf die Mittel aus dem Abwicklungsfonds (SRF) grundsätzlich eine vorherige Verlustbeteiligung der Eigentümer und Gläubiger von mindestens 8 % der TLOF verlangt. So kann durch diese zusätzliche Anforderung sichergestellt werden, dass große/systemrelevante Banken die Zugangsvoraussetzungen zur Nutzung des SRF erfüllen (können). Dadurch wird die Abwicklungsfähigkeit der Banken verbessert und in der Konsequenz die Funktionsfähigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des Abwicklungsregimes gestärkt. Die höchste der drei beschriebenen Anforderungen (RWA, LRE und TLOF) entfaltet letztlich Bindungswirkung für das Institut.

Institutsindividuelle Festsetzung von MREL für Nicht-G-SRIs und Nicht-„Top-Tier“-Banken

Grundsätzlich wird MREL für alle europäischen Banken institutsspezifisch von der Abwicklungsbehörde festgesetzt. Für G-SRI und „Top Tier“-Banken hat die Abwicklungsbehörde damit auch die Möglichkeit, über die geltenden Mindestanforderungen hinaus institutsspezifisch höhere Anforderungen festzusetzen. Für alle Nicht-G-SRI und Nicht-„Top Tier“-Banken wird es (nach wie vor) keine gesetzlich definierte Mindesthöhe für die MREL-Anforderung geben.

Für Institute, für die im Rahmen der Abwicklungsplanung (mangels öffentlichen Interesses an einer Abwicklung) ein reguläres Insolvenzverfahren vorgesehen ist, wird die Abwicklungsbehörde die MREL-Anforderung in Höhe des Verlustabsorptionsbetrages, das heißt in Höhe der bankaufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen, festsetzen.³⁴⁾

Überarbeitung der bestehenden Regelungen zur MREL-Festsetzung

Mit der Überarbeitung der BRRD wird auch die Ausgestaltung der MREL-Festsetzung konkretisiert. MREL setzt sich aus einem Verlustabsorptions- und einem Rekapitalisierungsbetrag zusammen, die auf RWA-Basis und LRE-Basis kalibriert werden. So kommen sowohl risikoorientierte RWA als auch eine von der Risikomessung unabhängige Komponente (LRE) zum Tragen. Bislang fanden sich entsprechende Vorgaben zur Kalibrierung in der delegierten Verordnung zu MREL³⁵⁾. Diese werden nun in angepasster Form in die BRRD übernommen.

Für die MREL-Kalibrierung auf RWA-Basis wird sowohl für den Verlustabsorptions- als auch für den Rekapitalisierungsbetrag auf die Eigenmitelanforderungen (d. h. Säule 1- und Säule 2-Kapitalanforderungen) abgestellt. Über diesen Betrag hinaus kann die Abwicklungsbehörde einen zusätzlichen Puffer (Marktvertrauenspuffer)³⁶⁾ für die Absorption möglicher zusätzlicher Verluste oder die Wiederherstellung des Marktvertrauens festlegen.

Für die Kalibrierung von MREL auf Basis des LRE gilt jeweils für den Verlustabsorptions- und den Rekapitalisierungsbetrag eine Anforderung in Höhe von 3 % LRE, das heißt insgesamt 6 % LRE. Ein Marktvertrauenspuffer ist bei der LRE-basierten MREL-Anforderung nicht vorgesehen.

Neben den beiden oben genannten Größen kann die Abwicklungsbehörde im Rahmen der institutsindividuellen MREL-Festsetzung die für den Zugang zum SRF vorgesehene 8 %-TLOF-

RWA-Kalibrierung:
 $2 * P1 + 2 * P2R + CCB + Marktvertrauenszuschlag$

LRE-Kalibrierung:
 $2 * LRE$

Orientierungsgröße: Bail-in in Höhe von 8 % für den Zugang zum SRF

³⁴ Dies gilt auch für Institute, für die eine Institutssicherung besteht.

³⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 vom 23. Mai 2016.

³⁶ Dabei wird der Marktvertrauenspuffer definiert als der Betrag der kombinierten Pufferanforderung abzüglich des antizyklischen Kapitalpuffers. Die kombinierte Pufferanforderung kann in der EU folgende Kapitalpuffer beinhalten: Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer, Kapitalpuffer für global oder anderweitig systemrelevante Institute und Systemrisikopuffer.

Gläubigerschutz

Regelungen zum Schutz von Kleinanlegern

Im Rahmen von Krisenfällen in der Europäischen Union hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Verlustbeteiligung von Kleinanlegern problematisch sein kann. Da sich aus diesem Grund die Anwendung des Bail-in-Instruments schwierig gestalten kann, sind in der BRRD II¹⁾ gewisse Schutzbeziehungsweise Vorbeugemaßnahmen für Kleinanleger vorgesehen, die in nachrangige MREL^{2)-fähige Instrumente investieren möchten. So können die Mitgliedstaaten entscheiden, für den Verkauf nachrangiger Verbindlichkeiten eine Mindeststückelung von 50 000 € vorzuschreiben.}

Neue Gläubigerhierarchie beim Bail-in

Die teilweise Anpassung der Gläubigerhierarchie war ebenfalls Bestandteil des Bankenpakets, wurde aber bereits Ende 2017 in einer Änderungsrichtlinie zur BRRD³⁾ im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Hintergrund für die Harmonisierung war, dass es in einigen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze bei der Schaffung einer neuen Klasse („non-preferred senior“) von Verbindlichkeiten gab, die nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten (sog. „ordinary senior debt“) gestellt sind.⁴⁾ Dabei hat sich der

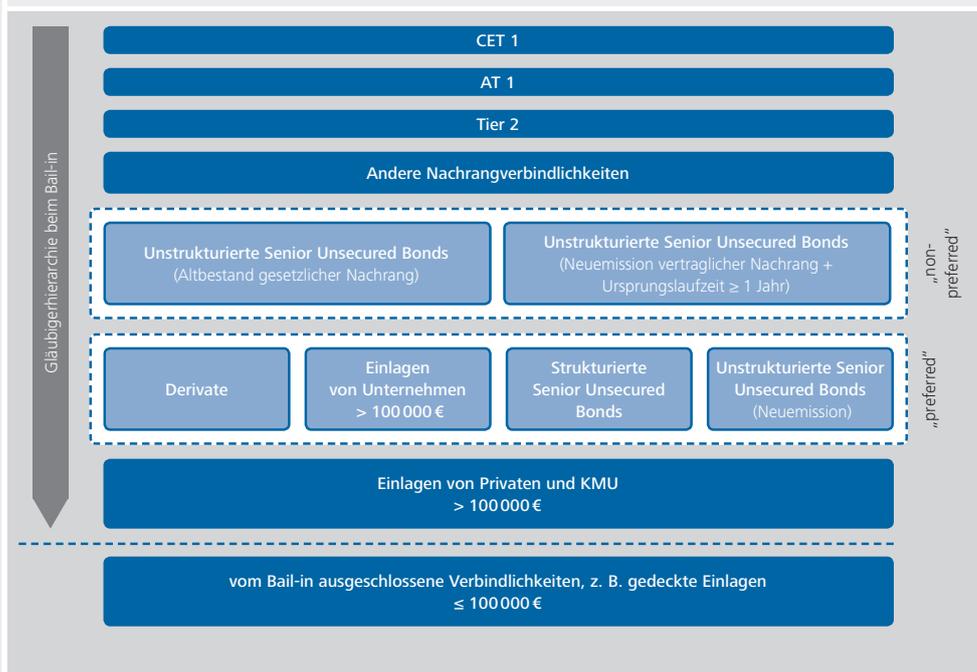
1 Bank Recovery and Resolution Directive: Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.

2 Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities: Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

3 Vgl.: Europäische Kommission (2017).

4 Vgl.: Deutsche Bundesbank (2016).

Neue Gläubigerhierarchie beim Bail-in



europäische Gesetzgeber an dem französischen Ansatz orientiert, das heißt für die neue Klasse das Konzept der vertraglichen Nachrangigkeit etabliert. Demnach müssen „Non-preferred senior“-Verbindlichkeiten folgende Bedingungen erfüllen:

- Die ursprüngliche vertragliche Laufzeit des Schuldtitels beträgt mindestens ein Jahr;
- der Schuldtitel beinhaltet kein derivatives Element und ist selbst kein Derivat;
- die vertragliche Dokumentation enthält einen expliziten Hinweis auf die Nachrangstellung.

Zur Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie wurde § 46 f. Absätze 5–7 KWG⁵⁾ mit Wirkung zum 21. Juli 2018 entsprechend geändert. Im Einklang mit der Änderungsrichtlinie gilt für ausstehende deutsche Bankschuldverschreibungen, für die nach der alten Rechtslage ein sogenannter gesetzlicher Nachrang vorgesehen war, Bestandsschutz (sog. „grandfathering“)⁶⁾ (vgl. Schaubild auf S. 46).

Exkurs: Common Backstop

Bereits im Dezember 2013 beschlossen die Minister der Eurogruppe und des ECOFIN die Errichtung einer fiskalischen Letztsicherung (Common Backstop) für den Single Resolution Fund (SRF). Dieser Common Backstop soll die Schlagkräftigkeit des SRF erhöhen, unter anderem die Kreditaufnahme für den SRF erleichtern und damit dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen.

Im Dezember 2018 hat sich die Eurogruppe darauf geeinigt, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) den Common Backstop für den SRF bereitstellen soll, und zugleich Bedingungen für eine mögliche

vorzeitige Einführung des Common Backstops formuliert: Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Risikoreduzierung im Bankensektor (u. a. mit Blick auf sog. NPL). Ob diese Risikoreduzierung ausreichend ist und damit eine vorzeitige Einführung des Backstops rechtfertigt, soll 2020 beurteilt werden.⁷⁾

Der Common Backstop soll in Form einer revolvingierenden Kreditlinie durch den ESM ausgestaltet werden und dadurch zusätzliche Mittel für den SRF bereitstellen können. Gleichzeitig soll er das Instrument der direkten Rekapitalisierung des ESM ersetzen. Die Größe des Common Backstops soll maximal der des SRF entsprechen (mindestens 1% der gedeckten Einlagen, aktuelle Schätzung derzeit ca. 65 Mrd €). Eine politische Einigung wurde auch hinsichtlich der Konkretisierung des Kriteriums der mittelfristigen fiskalischen Neutralität erzielt: Die Rückzahlung der öffentlichen Mittel soll über außerordentliche, nachträglich erhobene Bankenabgaben innerhalb von drei Jahren mit einer möglichen Verlängerung um bis zu zwei Jahre erfolgen.

Grundsätzlich kann die Schaffung eines Common Backstops für den SRF befürwortet werden. Eine vorzeitige Einführung darf aber nur nach Vornahme ausreichender Risikoreduzierungsmaßnahmen erfolgen. Dies sollte sorgfältig geprüft werden, um eine Vergemeinschaftung von Altrisiken zu vermeiden.

⁵ Gesetz über das Kreditwesen.

⁶ Für Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 begeben worden sind, gilt § 46 f. Abs. 5–7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung fort.

⁷ Die Beurteilung dazu soll (zumindest) den Aufbau von MREL entsprechend der Zielvorgaben bis 2024 sowie den Abbau von Non-Performing-Loans (NPL) (Ziel: 5% Brutto-NPLs bzw. 2,5% Netto-NPLs und angemessene Rückstellungen) für alle SRB-Banken beinhalten.

Anforderung³⁷⁾ berücksichtigen, wenn eine potenzielle Nutzung der SRF-Mittel im Abwicklungsfall möglich sein soll.

Nachrangforderung (Subordination)³⁸⁾

Obergrenze für Nachrangforderung zur Erfüllung der institutsspezifischen MREL-Anforderung

Ein wesentliches Element der TLAC-Vorgaben ist das sogenannte Nachrangkriterium. Neben den Eigenmitteln eines Instituts sind grundsätzlich nur solche Verbindlichkeiten anrechenbar, die nachrangig gegenüber bestimmten anderen Verbindlichkeiten (z. B. Einlagen, Derivaten) sind. Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen vorgesehen.³⁹⁾ Vor dem Hintergrund, dass der TLAC-Standard nur für G-SRI gilt, stellte sich im Rahmen der Verhandlungen des Bankenpakets die Frage, ob – und wenn ja in welcher Höhe – ein verpflichtendes Nachrangkriterium für alle Banken eingeführt werden sollte.

Im Ergebnis wird in Zukunft zwischen den oben genannten Kategorien differenziert: G-SRI und „Top Tier“-Banken müssen die künftig geltende MREL-Mindestanforderung grundsätzlich mit nachrangigen Instrumenten erfüllen. Für alle anderen Banken entscheidet die Abwicklungsbehörde, in welcher Höhe die institutsspezifisch festgesetzte MREL-Anforderung mit nachrangigem Kapital (d. h. Eigenmittel und nachrangige, MREL-fähige Verbindlichkeiten) zu erfüllen ist.⁴⁰⁾ Dies gilt auch für die verpflichtenden Mindestanforderungen übersteigende institutsspezifische Anforderungen bei G-SRI und „Top Tier“-Banken. Das Ermessen der Abwicklungsbehörden wird jedoch der Höhe nach begrenzt.

Ausblick

Es laufen bereits die Vorarbeiten zur CRR III und CRD VI

Mit dem Inkrafttreten des EU-Bankenpakets ist die Überarbeitung der europäischen Bankenregulierung nicht abgeschlossen. So hat die Europäische Kommission bereits mit den Arbeiten zur CRR III und CRD VI begonnen. Dabei sollen die Elemente des vom Baseler Ausschuss für

Bankenaufsicht im Dezember 2017 beschlossenen Basel III-Reformpakets⁴¹⁾ in europäisches Recht übergeleitet werden. Dazu zählen die neuen Ansätze zur Ermittlung der RWA und damit der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken (Kreditrisiko-Standardansatz und auf internen Ratings basierende Ansätze), die Abschaffung des Modelleansatzes im operationellen Risiko und der verbleibende neue Standardansatz, die Untergrenze für die Eigenkapitalanforderung (Output-Floor) von 72,5 % für Institute, die ihre Risiken mit internen Modellen berechnen, und das überarbeitete Verfahren für die Berechnung der Credit Value Adjustments im Derivategeschäft.

Zur Vorbereitung eines entsprechenden Legislativvorschlags hat die Europäische Kommission im Mai 2018 die EBA beauftragt, die Auswirkungen des Baseler Reformpakets auf die europäische Kredit- und Realwirtschaft zu untersuchen und potenzielle Regulierungsoptionen zur Umsetzung von Basel III in EU-Recht auszuloten. Auf Basis des EBA-Berichtes wird die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung der CRR ausarbeiten. Dieser wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020 vorgelegt.

Auswirkungsanalyse durch die EBA

³⁷ Vor Nutzung des Abwicklungsfonds gilt grundsätzlich die Bedingung, dass zunächst 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung herangezogen werden müssen.

³⁸ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2016).

³⁹ So ist es G-SRI gemäß Art. 72b Abs. 3 CRR II in Verbindung mit Art. 494 Abs. 2 CRR II u. U. erlaubt, Verbindlichkeiten, die im Übrigen alle Kriterien außer jenem der Nachrangigkeit erfüllen, in Höhe von 2,5 % (bzw. ab 2022 3,5 % der RWA) als MREL-Instrumente anzurechnen. Weiterhin wird die im TLAC-Standard vorgesehene sog. „de minimis“-Ausnahme in Art. 72b Abs. 4 CRR II umgesetzt; hiernach ist das Nachrangigkeitskriterium nicht verpflichtend, sofern als „eligible liabilities“ (berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) im Sinne des Art. 72a Abs. 2 CRR II ausgeschlossene Verbindlichkeiten, die gleich- oder nachrangig zu „eligible liabilities“ sind, weniger als 5 % gemessen an den „own funds“ und „eligible liabilities“ des Instituts ausmachen. D. h. Nachrangigkeit ist nicht erforderlich, wenn der Anteil der von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit berücksichtigungsfähigen Instrumenten stehen, gering ist.

⁴⁰ Eine wesentliche Rolle im Rahmen dieses Ermessens spielt, inwieweit ein Risiko von Verstößen gegen das No-Creditor-Worse-Off-Prinzip (d. h. ein Gläubiger darf im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens nicht schlechter gestellt werden als in einem Insolvenzverfahren) besteht.

⁴¹ Vgl.: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.htm>.

*Vollendung der
Bankenunion*

Zur Abarbeitung der Folgen der Finanzkrise gehört in Europa weiterhin die Reduzierung bestehender Risiken in den Bilanzen europäischer Banken und die Vollendung der Bankenunion. Allerdings bildet das Bankenpaket nur einen der geforderten Bausteine für eine angemessene Risikoreduzierung. Offen sind beispielsweise

noch die Angleichung des Insolvenzrechts sowie die Regulierung von Risikopositionen aus Staatsanleihen, die im Rahmen der Basel III-Finalisierung ausgeklammert worden war. Außerdem ist es wichtig, tatsächliche Fortschritte beim Abbau der NPL-Quoten sowie dem Aufbau von Bail-in-Puffern zu erzielen.

■ Literaturverzeichnis

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), Minimum capital requirements for market risk, Januar 2019 (rev. Februar 2019).

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2018), Consultative Document – Revisions to the minimum capital requirements for market risk, März 2018.

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2017), Basel III: Finalising post-crisis reforms, Dezember 2017.

Deutsche Bundesbank (2018), Die Fertigstellung von Basel III, Monatsbericht, Januar 2018, S. 89 f.

Deutsche Bundesbank (2016), Abwicklung und Restrukturierung von Banken – Die neuen Mindestanforderungen TLAC und MREL, Monatsbericht, Juli 2016, S. 65 ff.

Europäische Kommission (2016), Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

RL (EU) 2019/879, Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG.

RL (EU) 2019/878, Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen.

RL (EU) 2017/2399, Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge.

RL (EU) 2014/59, Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/

EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

RL (EU) 2013/36, Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

VO (EU) 2019/877, Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

VO (EU) 2019/876, Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

VO (EU) 806/2014, Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

VO (EU) 575/2013, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.